

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	12.02.2013	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

#### **Arbeit der Drogenberatung Bielefeld e.V. - Fortsetzung der Beratung**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 11.12.2012, TOP 2.1  
SGA, 10.01.2013, TOP 4

### Beschlussvorschlag:

**Der SGA beschließt, der Drogenberatung e.V. für das Haushaltsjahr 2013 im Handlungsfeld „illegale Drogen“ zusätzliche Mittel in Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung zu stellen, damit das Angebot im Drogenhilfezentrum Borsigstraße im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden kann.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, der Drogenberatung e.V. einen Zuschuss in Form einer Fehlbetragsfinanzierung im Rahmen der flankierenden Leistungen nach § 16 a SGB II zu gewähren.**

### Begründung:

#### Ausgangslage

Herr Michael Wiese, Geschäftsführer der Drogenberatung e.V., hat den SGA in seiner Sitzung am 10.01.2013 ausführlich über die Situation im Drogenhilfezentrum (DHZ) in der Borsigstraße 13 informiert. Durch nicht gezahlte Tarifsteigerungen fehlen der Drogenberatung 150.000 Euro im Haushalt, die im Jahr 2013 nicht mehr kompensiert werden können. So könnten die Arbeitsverträge von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr verlängert werden, was zur Folge hätte, dass die Öffnungszeiten im Drogenhilfezentrum täglich um 3 – 4 Stunden reduziert werden müssten.

In den vergangenen Jahren ist es durch das verbesserte Angebot in der Einrichtung Borsigstraße 13 gelungen, die Zahlen der Besucher des DHZ erheblich zu steigern. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Zahl der Drogenabhängigen, die sich im Stadtgebiet bzw. am Hauptbahnhof aufhielten, stark zurückgegangen ist. Durch die gestiegene Besucherzahl wurde es notwendig, im November 2011 zwei weitere Sozialarbeiter im DHZ einzustellen, um die notwendige Kontrolle der Besucher und geordnete Abläufe weiterhin sicherzustellen (s. SGA-Beschluss vom 11.10.2011).

Bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Drogenabhängigen wieder vermehrt im Stadtgebiet aufhält. Eine Kontinuität des Angebots ist unbedingt notwendig, um die Erfolge des Drogenkonzeptes nicht zu gefährden.

Im Jahr 2012 haben sich durchschnittlich 195 Abhängige täglich im DHZ aufgehalten (die jährliche Besucherzahl betrug 48.420). Die tägliche Öffnungszeit beträgt 10 Stunden. Bereits bei einer Kürzung der Öffnungszeiten von drei Stunden ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Besucher um 10 – 20 % reduziert.

Es ist das Ziel der Verwaltung, die Bindung der Klienten der Drogenberatung an das DHZ sicherzustellen, um zu verhindern, dass sich die Zielgruppe wieder vermehrt im Stadtgebiet aufhält. Der Aufenthalt im DHZ wird aber auch dazu genutzt, in Frage kommende Klienten im Sinne des § 16 a SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen) zu beraten. So können Vermittlungshemmnisse in den Arbeitsmarkt verringert werden, indem auf die Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Klienten hingewirkt wird. Die Drogenabhängigen erhalten Hilfe und Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufs, werden in Wohnungs- und Gesundheitsfragen beraten und gegebenenfalls zum Jobcenter bzw. der Agentur für Arbeit begleitet.

Die ursprüngliche Idee, eine Entgeltvereinbarung nach § 75 SGB XII mit der Drogenberatung abzuschließen, konnte nicht weiter verfolgt werden, da dies eine personenscharfe Zuordnung der Beratungsleistungen und eine Zugangssteuerung durch den Kostenträger voraussetzt. In einem Abstimmungsgespräch mit der Geschäftsführung der Drogenberatung wurde jedoch deutlich, dass die Anonymität für diese Personengruppe oberste Priorität hat. Aus rechtlichen Gründen ist deshalb eine entgeltbasierte Finanzierung nicht möglich.

#### Lösungsvorschlag

Der Drogenberatung e.V. wird ein Zuschuss gewährt, Laufzeit 1.1.2013 – 31.12.2013. Es wird eine unterjährige Zahlung vereinbart. Der Zuschuss wird gezahlt, um die Öffnungszeiten im Jahr 2013 sicherzustellen und damit dem betroffenen Personenkreis eine feste Anlaufstelle zu geben.

Grundlage für die Höhe des Zuschusses sind die vom Träger genannten Personalkosten, die für die Aufrechterhaltung der vereinbarten Öffnungszeiten erforderlich sind.

Der Zuschuss wird im Rahmen der „Verfahrensrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld“ gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

#### Rechtliche Beurteilung

Es handelt sich hier um ein niedrigschwelliges Angebot, das dem Grunde nach pflichtig ist. Personen mit einer Suchtproblematik haben einen Anspruch auf individuelle Unterstützung und Beratung. Die Ausgaben sind sachlich und zeitlich unabweisbar.

#### Finanzierung

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Rahmen der flankierenden Leistungen nach dem SGB II zu finanzieren. Die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln ist nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Tim Kähler

